

# **Verkündungsblatt**

**der Fachhochschule Erfurt**

**Nummer 95**

**Sommersemester 2022**

**Aus dem Inhalt**

Vierte Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Erfurt.....10  
Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang  
Wirtschaftsingenieur/in Nachhaltige Mobilität und Logistik (bisher: Verkehr, Transport und Logistik) an  
der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr/Anlage zur Rahmenprüfungs- und  
Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die  
wissenschaftliche Weiterbildung.....11  
Geschäftsordnung des Präsidiums der Fachhochschule Erfurt.....22  
Impressum.....29

## Vierte Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Vierte Änderung der Wahlordnung vom 17. April 2019, verkündet im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 72, zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Wahlordnung vom 27.01.2022, verkündet im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 94.

Der Senat hat die Vierten Änderung der Wahlordnung am 27.04.2022 beschlossen.

Der Präsident hat die Vierte Änderung der Wahlordnung am 28.04.2022 genehmigt.

1. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird gestrichen.
    - bb) Im letzten Satz wird „unterzeichnet“ durch „unterstützt“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: Fehlt die Nummerierung gilt die Reihenfolge der Aufzählung.
    - bb) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6 und „unterzeichnet“ durch „der Aufzählung steht“ ersetzt.
  - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: Jeder Wahlvorschlag bedarf der Einverständniserklärung jedes einzelnen Bewerbers für die Kandidatur zur Wahl des jeweiligen Kollegialorgans
    - bb) Im letzten Satz wird „schriftlich“ gestrichen.
  - d) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst: Wahlberechtigte dürfen für die Wahl zu einem Kollegialorgan nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterstützt, gilt ihre\*seine Unterstützung auf dem zeitlich zuerst eingegangenen Wahlvorschlag als gültig und auf allen späteren Wahlvorschlägen als ungültig.
  - e) Es wird folgender neuer Absatz 10 eingefügt: Wahlvorschläge können in Schrift-, Text- und digitaler Form eingereicht werden. Für die Einreichung von Wahlvorschlägen in Schrift- und Textform soll das vom Wahlvorstand festgelegte Formblatt verwendet werden. Bei der digitalen Einreichung von Wahlvorschlägen gelten die technischen und organisatorischen Anforderungen der §§ 22a – c entsprechend.
2. Die Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, 28.04.2022

Präsident  
Prof. Dr. Frank Setzer

## **Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/in Nachhaltige Mobilität und Logistik (bisher: Verkehr, Transport und Logistik) an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 25.06.2020 (VkbI. FHE Nr. 83).

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 17.11.2021 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die nachstehende Änderung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident der Hochschule hat am 11.04.2022 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. Der Titel des Studiengangs „Wirtschaftsingenieur/in Verkehr, Transport, Logistik“ wird geändert in „**Wirtschaftsingenieur/in Nachhaltige Mobilität und Logistik**“.
2. § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

### § 2 Studienziel

(2) Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre anwendungsbereite und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende, breit angelegte Kenntnisse auf den Gebieten Mobilität und Logistik zu vermitteln. Aufgrund der besonderen umweltspezifischen Herausforderungen denen sich der Verkehrs- und der Logistikbereich stellen müssen, werden Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung in beiden Bereichen in der Lehre angemessen berücksichtigt. Absolventen werden zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit befähigt, wobei sie bei ihren künftigen Tätigkeiten Nachhaltigkeitsaspekte bewusst in Ihre Entscheidungen einfließen lassen sollen. Typische Einsatzbereiche sind dabei nachfolgend genannt:

- Verkehrsunternehmen sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr;
- Speditionen, Umschlags-, Handels-, Immobilien- und Lagerhausgesellschaften;
- Verarbeitende Industrie, insbesondere Automobil- und -zulieferindustrie;
- Verkehrsinfrastrukturunternehmen aller Verkehrsträger;
- Behörden (Kommune, Bund, Land, EU) und weitere Träger von Planungsaufgaben und Verkehrsbauprojekten;
- Interessenverbände und Vereine;
- Beratungsunternehmen;
- Ingenieur- und Planungsbüros.

Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung, auch im Kontext von Nachhaltigkeit, gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf die Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.

3. § 4 Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(9) Bei erfolgreicher Belegung von drei Modulen im Umfang von 18 Credits je Vertiefung kann im Zeugnis ergänzend eine der beiden angebotenen Vertiefungsrichtungen ausgewiesen werden. Die Module der Vertiefungen sind nachfolgend aufgeführt.

1. Vertiefung: Nachhaltige Logistik

- ERP-Systeme, Grundlagen SAP
- Projektmanagement
- Globale Logistik
- Grundlagen Optimierung
- Grundlagen Fördertechnik und Materialfluss
- Optimierung in Verkehr und Logistik
- Supply Chain Management
- Grundlagen Materialflusssimulation
- Qualitätsmanagement in der Logistik
- Production and Operations Management

2. Vertiefung: Nachhaltige Mobilität

- Infrastrukturplanung und –bau
- Projektmanagement
- Grundlagen Optimierung
- Nachrichtentechnik im Verkehr
- Verkehrswirtschaft / Verkehrspolitik
- Verkehrstelematik
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Verkehrstechnik und Verkehrssteuerung
- Verkehr und Umwelt
- Geoinformationssysteme

4. Die Anlage 1 - Studien- und Prüfungspläne – werden wie folgt geändert:

Anlage 1: Studien- und Prüfungspläne

**Anlage 1.1: Studien- und Prüfungsplan 1. Studienabschnitt**

(Pflichtmodule der Orientierungsphase)

Legende:

A - Kategorie A: Pflichtmodul (PM)

PL: Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)

SPL: sonstige Prüfungsleistung (z.B.: Hausarbeiten, Belege, Referate, Testate)

K(xx): Klausur (Dauer in min)

1. Studienabschnitt

Modul nr.	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	Credits	Wichtung für Gesamtnote (%)
1010	Darstellungstechniken und Grundlagen Projektmanagement	A	1-2	4	K(90)	PL	4	1, $\bar{3}$
1020	Mathematik	A	1-2	12	K (180)	PL	8	2, $\bar{6}$
1030	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	A	1	2	Beleg	SPL	4	1, $\bar{3}$
1070	Einführung in die Verkehrs- und Transporttechnologien	A	1	4	K(120)	PL	6	2,0
1040	Grundlagen Mobilität und Nachhaltigkeit	A	1	4	K(90)	PL	4	1, $\bar{3}$
1050	Grundlagen Informatik	A	1	6	K(90)	PL	4	1, $\bar{3}$
1060	Allg. Betriebswirtschaftslehre	A	1	4	K (60)	PL	6	2,0
2010	Grundlagen Volkswirtschaftslehre	A	2	6	K(120)	PL	8	2, $\bar{6}$
2040	Technische Mechanik	A	2	4	K(90)	PL	6	2,0
2020	Finanzwesen und interne Unternehmensrechnung	A	2	4	K(120)	PL	6	2,0
2070	Grundlagen Logistik, SCM und Nachhaltigkeit	A	2	4	K(90)	PL	4	1, $\bar{3}$
	Gesamt						60	20,0

**Anlage 1.2: Studienablauf 2. Studienabschnitt**

(erforderliche CP in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen des Vertiefungsstudiums und Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen für die Gesamtnote)

Legende:

A - Kategorie A: Pflichtmodul

B - Kategorie B: empfohlenes Wahlpflichtmodul für die jeweilige Vertiefung (bis zu 2 Module pro Semester, aber mindestens 3 im Laufe des Vertiefungsstudiums)

C - Kategorie C: ergänzendes Wahlpflichtmodul

\*) = Workload in Bachelorarbeit bereits berücksichtigt.

Modul	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	Wichtung für Gesamtnote (%)
Kategorie A (Pflichtmodule) (3. Semester)	18 CP				12
Kategorie B + C (Wahlpflichtmodule) (3. Semester)	12 CP				8
Kategorie A (Pflichtmodule) (4. Semester)		18 CP			12
Kategorie B + C (Wahlpflichtmodule) (4. Semester)		12 CP			8
Kategorie A (Pflichtmodule) (6. Semester)				6 CP	4
Kategorie B + C (Wahlpflichtmodule) (6. Semester)				12 CP	8
8400 PRAXIS			18 CP		0
9901 BA-Arbeit			12 CP		16
8300 Projekt				6 CP	8
9902 BA-Kolloquium				*)	4
8200 Wahlmodul				6 CP	0
<b>Gesamt</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>	<b>80</b>

**Anlage 1.3a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 3.Sem. Nachhaltige Logistik**

Übersicht der Module im 3. Semester für die Vertiefungsrichtung „Nachhaltige Logistik“

Legende:

A – Kategorie A: Pflichtmodul

B – Kategorie B: empfohlenes Wahlpflichtmodul für die jeweilige Vertiefung (bis zu 2 Module pro Semester, aber mindestens 3 im Laufe des Vertiefungsstudiums)

C – Kategorie C: ergänzendes Wahlpflichtmodul

WPM: Wahlpflichtmodul

K(xx): Klausur (Dauer in min)

PL: Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)

SPL: Studienbegleitende Prüfungsleistung (z.B.: Hausarbeiten, Belege, Referate, Testate)

Modul nr.	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	Credits	Wichtung für Gesamtnote (%)
3010	Dynamik	A	3	4	K (90)	PL	6	4,0
3090	Einführung Güterverkehr, Materialfluss, Logistik	A	3	4	K(90)	PL	6	4,0
3030	Einführung Personenverkehr, Mobilität	C	3	4	Beleg	SPL	6	4,0
3130	Grundlagen Recht	A	3	4	K(120)	PL	6	4,0
3040	ERP-Systeme, Grundlagen SAP	B	3	4	K(90)	PL	6	Bei maximal 2 ergeben sich je Modul 4,0
3060	Globale Logistik	B	3	4	K(90)	PL	6	
3020	Infrastrukturplanung und -bau	C	3	4	K(90):2/3 Referat: 1/3	PL, SPL	6	
3110	Nachrichtentechnik im Verkehr	C	3	4	K (90)	PL	6	
3100	Grundlagen Optimierung	B	3	4	K(60):2/3, Beleg: 1/3	PL, SPL	6	
3050	Projektmanagement	B	3	4	Hausarbeit	SPL	6	
	Gesamt (3. Semester)						30	20,0

**Anlage 1.3b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 3. Sem. Nachhaltige Mobilität**

Übersicht der Module im 3. Semester für die Vertiefungsrichtung „Nachhaltige Mobilität“

Legende:

A – Kategorie A: Pflichtmodul

B – Kategorie B: empfohlenes Wahlpflichtmodul für die jeweilige Vertiefung (bis zu 2 Module pro Semester, aber mindestens 3 im Laufe des Vertiefungsstudiums)

C – Kategorie C: ergänzendes Wahlpflichtmodul

WPM: Wahlpflichtmodul

K(xx): Klausur (Dauer in min)

PL: Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)

SPL: Studienbegleitende Prüfungsleistung (z.B.: Hausarbeiten, Belege, Referate, Testate)

Modul nr	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	Credits	Wichtung für Gesamtnote (%)
3010	Dynamik	A	3	4	K (90)	PL	6	4,0
3090	Einführung Güterverkehr, Materialfluss, Logistik	C	3	4	K(90)	PL	6	4,0
3130	Grundlagen Recht	A	3	4	K(120)	PL	6	4,0
3030	Einführung Personenverkehr, Mobilität	A	3	4	Beleg	SPL	6	4,0
3040	ERP-Systeme, Grundlagen SAP	C	3	4	K(90)	PL	6	Bei maximal 2 Modulen ergeben sich je Modul 4,0
3060	Globale Logistik	C	3	4	K(90)	PL	6	
3020	Infrastrukturplanung und -bau	B	3	4	K(90) 2/3, Referat: 1/3	PL, SPL	6	
3110	Nachrichtentechnik im Verkehr	B	3	4	K (90)	PL	6	
3100	Grundlagen Optimierung	B	3	4	K(60):2/3, Beleg:1/3	PL, SPL	6	
3050	Projektmanagement	B	3	4	Hausarbeit	SPL	6	
Gesamt (3. Semester)							30	20,0

**Anlage 1.4a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 4. Sem. Nachhaltige Mobilität**

Übersicht der Module im 4. Semester für die Vertiefungsrichtung „Nachhaltige Logistik“

Legende:

A – Kategorie A: Pflichtmodul

B – Kategorie B: empfohlenes Wahlpflichtmodul für die jeweilige Vertiefung (bis zu 2 Module. pro Semester, aber mindestens 3 im Laufe des Vertiefungsstudiums)

C – Kategorie C ergänzendes Wahlpflichtmodul

WPM: Wahlpflichtmodul

K(xx): Klausur (Dauer in min)

PL: Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)

SPL: Studienbegleitende Prüfungsleistung (z.B.: Hausarbeiten, Belege, Referate, Testate)

Modul nr	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungs-zeitraum	Credits	Wichtung für Gesamtnote (%)
4100	Transportwirtschaft	A	4	4	K(60):2/3, Beleg: 1/3	PL, SPL	6	4,0
4140	Externes Rechnungswesen / Unternehmenssteuern	A	4	4	K (90)	PL	6	4,0
4130	Verkehrsträger Straße und Schiene	A	4	6	K(90)	PL	6	4,0
4040	Raumordnung und Regionalentwicklung	C	4	4	K(60):50%, Hausarbeit 50%	PL, SPL	6	Bei maximal 2 Modulen ergeben sich je Modul 4,0
4060	Grundlagen Fördertechnik und Materialfluss	B	4	4	K(90)	PL	6	
4010	Öffentlicher Personennahverkehr	C	4	4	K(90)	PL	6	
4090	Optimierung in Verkehr und Logistik	B	4	4	K(90)	PL	6	
4020	Softwareentwicklung und -einsatz	C	4	4	K(90)	PL	6	
4030	Verkehrstelematik	C	4	4	K (90)	PL	6	
4150	Verkehrswirtschaft/Verkehrspolitik	C	4	4	K(60):50%, Beleg: 50%	PL	6	
4160	Supply Chain Management	B	6	4	Beleg	SPL	6	
Gesamt (4. Semester)							30	20,0

**Anlage 1.4b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 4. Sem. Nachhaltige Mobilität**

Übersicht der Module im 4. Semester für die Vertiefungsrichtung „Nachhaltige Mobilität

Legende:

A – Kategorie A: Pflichtmodul

B – Kategorie B: empfohlenes Wahlpflichtmodul für die jeweilige Vertiefung (bis zu 2 Module pro Semester, aber mindestens 3 im Laufe des Vertiefungsstudiums)

C – Kategorie C: ergänzendes Wahlpflichtmodul

WPM: Wahlpflichtmodul

K(xx): Klausur (Dauer in min)

PL: Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)

SPL: Studienbegleitende Prüfungsleistung (z.B.: Hausarbeiten, Belege, Referate, Testate)

Modul nr.	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	Credits	Wichtung für Gesamtnote (%)
4100	Transportwirtschaft	A	4	4	K(60):2/3, Beleg: 1/3	PL	6	4,0
4140	Externes Rechnungswesen / Unternehmenssteuern	A	4	4	K (90)	PL	6	4,0
4130	Verkehrsträger Straße und Schiene	A	4	6	K(90)	PL	6	4,0
4040	Raumordnung und Regionalentwicklung	C	4	4	K(60):50%, Hausarbeit 50%	PL, SPL	6	Bei maximal 2 Modulen ergeben sich je Modul 4,0
4060	Grundlagen Fördertechnik und Materialfluss	C	4	4	K(90)	PL	6	
4010	Öffentlicher Personennahverkehr	B	4	4	K(90)	PL	6	
4090	Optimierung in Verkehr und Logistik	C	4	4	K(90)	PL	6	
4020	Softwareentwicklung und -einsatz	C	4	4	K(90)	PL	6	
4030	Verkehrstelematik	B	4	4	K (90)	PL	6	
4150	Verkehrswirtschaft/Verkehrspolitik	B	4	4	K(60):50%, Beleg: 50%	PL	6	
4160	Supply Chain Management	C	6	4	Beleg	SPL	6	
Gesamt (4. Semester)							30	20,0

**Anlage 1.5a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 6. Sem. Nachhaltige Logistik**

Übersicht der Module im 6. Semester für die Vertiefungsrichtung „Nachhaltige Logistik

Legende:

A – Kategorie A: Pflichtmodul

B – Kategorie B: empfohlenes Wahlpflichtmodul für die jeweilige Vertiefung (bis zu 2 Module pro Semester, aber mindestens 3 im Laufe des Vertiefungsstudiums)

C – Kategorie C: ergänzendes Wahlpflichtmodul

WAHL: Wahlmodul für studiengangübergreifende Kompetenzen (Modul sollte außerhalb der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen gewählt werden und sollte nicht aus dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Nachhaltige Mobilität und Logistik stammen.)

WPM: Wahlpflichtmodul

K(xx): Klausur (Dauer in min)

PL: Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)

SPL: Studienbegleitende Prüfungsleistung (z.B.: Hausarbeiten, Belege, Referate, Testate)

Modul nr	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	Credits	Wichtung für Gesamtnote (%)
6140	Strategische und operative Unternehmensführung	A	6	4	K(120)	PL,	6	4,0
8300	Projekt	A	6	4	Beleg	SPL	6	8,0
8200	Wahlmodul	A (WAHL)	6	4		PL, SPL	6	0,0
6030	Spezielle BWL im Verkehrswesen	C	6	4	Beleg	SPL	6	Bei maximal 2 Modulen ergeben sich je Modul 4,0
6090	Grundlagen Materialflusssimulation	B	6	4	K(90)	PL	6	
6040	Geoinformationssysteme	C	6	4	K(90)	PL	6	
6150	Intermodale Transportketten	C	6	4	K(90):2/3, Beleg: 1/3	PL, SPL	6	
6160	Qualitätsmanagement in der Logistik	B	6	4	K(90)	PL	6	
6110	Verkehrstechnik und Verkehrssteuerung	C	6	4	K(90)	PL	6	
6060	Verkehr und Umwelt	C	6	4	K(90):2/3 Refer.:1/3	PL, SPL	6	
6080	Fremdsprache fachspezifisch	C	6	4	K(90)	PL	6	
6190	Production and Operations Management	B	6	4	K(90)	PL	6	
Gesamt (6. Semester)							30	20,0

**Anlage 1.5b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 6. Sem. Nachhaltige Mobilität**

Übersicht der Module im 6. Semester für die Vertiefungsrichtung „Nachhaltige Mobilität

Legende:

A – Kategorie A: Pflichtmodul

B – Kategorie B: empfohlenes Wahlpflichtmodul für die jeweilige Vertiefung (bis zu 2 Module pro Semester, aber mindestens 3 im Laufe des Vertiefungsstudiums)

C – Kategorie C: ergänzendes Wahlpflichtmodul

WAHL: Wahlmodul für studiengangübergreifende Kompetenzen (Modul sollte außerhalb der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen gewählt werden und sollte nicht aus dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Nachhaltige Mobilität und Logistik stammen.)

WPM: Wahlpflichtmodul

K(xx): Klausur (Dauer in min)

PL: Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)

SPL: Studienbegleitende Prüfungsleistung (z.B.: Hausarbeiten, Belege, Referate, Testate)

Modul nr	Modulbezeichnung	Status	Regelsemester	Lehre in SWS	Prüfungsart	Prüfungszeitraum	Credits	Wichtung für Gesamtnote (%)
6140	Strategische und operative Unternehmensführung	A	6	4	K(120)	PL	6	4,0
8300	Projekt	A	6	4	Beleg	SPL	6	8,0
8200	Wahlmodul	A (WAHL)	6	4		PL, SPL	6	0,0
6030	Spezielle BWL im Verkehrswesen	C	6	4	Beleg	SPL	6	Bei maximal 2 Modulen ergeben sich je Modul 4,0
6090	Grundlagen Materialflusssimulation	C	6	4	K(90)	PL	6	
6040	Geoinformationssystem	B	6	4	K(90)	PL	6	
6150	Intermodale Transportketten	C	6	4	K(90):2/3, Beleg: 1/3	PL, SPL	6	
6160	Qualitätsmanagement in der Logistik	C	6	4	K(90)	PL	6	
6110	Verkehrstechnik und Verkehrssteuerung	B	6	4	K(90)	PL	6	
6060	Verkehr und Umwelt	B	6	4	K(90):2/3 Refer.:1/3	PL, SPL	6	
6080	Fremdsprache fachspezifisch	C	6	4	K(90)	PL	6	
6190	Production and Operations Management	C	6	4	K(90)	PL	6	
Gesamt (6. Semester)							30	20,0

5. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und gelten für alle ab dem Wintersemester 2022/2023 immatrikulierten Studierenden.

Für Studierende, die bei Änderung dieser studiengangspezifischen Bestimmungen bereits im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport, Logistik“ immatrikuliert sind, sind die studiengangspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport, Logistik“ vom 07.02.2019 (Vkbl. Nr. 70) bis Sommersemester 2026. Ab dem Wintersemester 2026/2027 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 RPO-B./M./W. anerkannt.

Erfurt, den 11.04.2022

Prof. Dr. Frank Setzer  
Präsident der  
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Matthias Gather  
Dekan  
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

## Geschäftsordnung des Präsidiums der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) hat sich das Präsidium der Fachhochschule Erfurt mit Beschluss vom 30.03.2022 die folgende

### Geschäftsordnung (GO)

gegeben.

#### Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit.....	22
§ 2 Mitglieder des Präsidiums.....	22
§ 3 Vorsitz und Stellvertretung.....	22
§ 4 Grundsätze der Zusammenarbeit.....	23
§ 5 Aufgaben der Präsidiumsmitglieder.....	23
§ 6 Sitzungen des Präsidiums.....	25
§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	28

#### § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die vorliegende Geschäftsordnung regelt die Zusammenarbeit innerhalb des Präsidiums der Fachhochschule Erfurt.

<sup>2</sup>Das Präsidium entscheidet in allen Angelegenheiten der Hochschule, für die im Thüringer Hochschulgesetz oder in der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

<sup>3</sup>Nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Beachtung der Beschlüsse des Hochschulrats und des Senats leitet es die Hochschule.

#### § 2 Mitglieder des Präsidiums

<sup>1</sup>Dem Präsidium der Fachhochschule Erfurt gehören an:

- die\*der Präsident\*in,
- die\*der Kanzler\*in,
- die\*der Vizepräsident\*in für Forschung und Transfer,
- die\*der Vizepräsident\*in für Kommunikation und Kultur,
- die\*der Vizepräsident\*in für Studium und Lehre.

#### § 3 Vorsitz und Stellvertretung

<sup>1</sup>Die\*Der Vorsitzende des Präsidiums der Fachhochschule Erfurt ist die\*der Präsident\*in.

<sup>2</sup>Sie\*Er vertritt die Hochschule nach außen.

<sup>3</sup>Die\*Der Präsident\*in wird durch eine\*n Vizepräsidentin\*Vizepräsidenten vertreten.

<sup>4</sup>Die Reihenfolge der Vertretung wird von der\*dem Präsidentin\*Präsidenten festgelegt und zu Beginn der Amtsperiode bekannt gegeben. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, kann die\* der Präsidentin\*Präsident die Reihenfolge seiner Vertretung neu festlegen.

- <sup>5</sup>Die\*der Kanzler\*in wird durch eine\*n Stellvertreter\*in aus der Hochschulverwaltung (Dezernent\*in) vertreten.
- <sup>6</sup>Als zweite Vertretung wird die\*der Präsident\*in eingesetzt.
- <sup>7</sup>Die Bekanntgabe rechtsgeschäftlicher Vertretungsvollmachten im Verkündungsblatt bleibt hiervon unberührt.
- <sup>8</sup>Die Mitglieder des Präsidiums sollen eine Ortsabwesenheit, die länger als eine Woche dauert oder die Teilnahme der Präsidiumsmitglieder an einer Sitzung der zentralen Hochschulorgane verhindern kann, rechtzeitig dem Sekretariat des Präsidiums mitteilen.
- <sup>9</sup>Sie hinterlassen dort Angaben zu ihrer Erreichbarkeit.

#### § 4 Grundsätze der Zusammenarbeit

- <sup>1</sup>Die\*Der Präsident\*in leitet die Geschäfte des Präsidiums.
- <sup>2</sup>Sie\*Er wirkt auf Zügigkeit und Einheitlichkeit der Geschäftsführung innerhalb des Präsidiums hin.
- <sup>3</sup>Jedes Präsidiumsmitglied erledigt die laufenden Geschäfte in ihrem\*seinem Geschäftsbereich in enger Abstimmung mit den Geschäftsbereichen des kollegialen Leitungsgremiums.
- <sup>4</sup>Eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit in allen relevanten Handlungsfeldern ist anzustreben.
- <sup>5</sup>Es gibt keine Konsenspflicht, wohl aber der Wunsch zur gegenseitigen Beratung vor Fassung eines Beschlusses von hinreichender Wichtigkeit bzw. übergeordneter Bedeutung für die Hochschule.
- <sup>6</sup>Die\*Der Präsident\*in hat das Recht und die Pflicht, auf die Durchführung der Richtlinien zu achten und auf die Einheitlichkeit des Auftretens nach Außen hinzuwirken.
- <sup>7</sup>Die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 2 unterrichten sich gegenseitig über alle Maßnahmen, Vorhaben und Vorgänge in den jeweils zu verantwortenden Geschäftsbereichen, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Präsidium, in den Senatskommissionen oder in der Hochschulverwaltung sowie von besonderer Bedeutung für die Hochschule insgesamt sind.
- <sup>8</sup>Die\*Der Präsident\*in hat das Recht, jederzeit von den Mitgliedern des Präsidiums Auskünfte über Vorgänge und Maßnahmen in deren Geschäftsbereichen einzuholen.
- <sup>9</sup>Äußerungen von Präsidiumsmitgliedern im Sinne der Meinung der Hochschulleitung, die in der Öffentlichkeit erfolgen oder die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen mit den Beschlüssen des Präsidiums in Einklang stehen.
- <sup>10</sup>Liegen Beschlüsse hierzu nicht vor, sind diese zu erwirken.

#### § 5 Aufgaben der Präsidiumsmitglieder

- <sup>1</sup>Die Aufgaben des Präsidiums ergeben sich aus § 29 ThürHG.
- <sup>2</sup>Die einzelnen Mitglieder des Präsidiums nehmen die laufenden Aufgaben innerhalb ihrer Geschäftsbereiche in eigener inhaltlicher Verantwortung unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen wahr; sie haben insofern das fachliche Weisungsrecht und die Pflicht zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben gegenüber den ihnen zugeordneten Mitarbeiter\*innen.
- <sup>3</sup>Das in der Sache federführende Präsidiumsmitglied hält bei der notwendigen Beteiligung fachlich anderweitig zugeordneter Einheiten grundsätzlich den Dienstweg ein.
- (1) <sup>1</sup>Die\*Der **Präsident\*in** führt entsprechend § 30 ThürHG iVm § 10 GrundO den Vorsitz im Präsidium, leitet die Geschäfte des Präsidiums und legt Richtlinien fest, nach denen die Hochschule geleitet und verwaltet wird.
- <sup>2</sup>Sie\*Er hat für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang sowie für die ordnungsgemäße Ausführung der von den Mitgliedern des Präsidiums wahrzunehmenden Geschäfte zu sorgen.
- <sup>3</sup>Zu den Aufgaben der\*des Präsidentin\*Präsidenten gehören insbesondere auch

- nicht delegierbare Aufgaben gemäß ThürHG,
- die Ausübung des Hausrechts – sie\*er ist verantwortlich für die Ordnung der Hochschule,
- die federführende Verantwortung bei der Erstellung und Umsetzungsbegleitung von STEP, ZLV und Rahmenvereinbarung,
- die Führung von Berufungsgesprächen/-verhandlungen,
- die Zuständigkeit für alle Angelegenheiten, die dem Präsidium obliegen und für die in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist,
- die Vorbereitung des Jahresberichtes,
- die fachliche Leitung der in ihrem\*seinem Geschäftsbereich zugeordneten zentralen Einheiten,
- die Rolle als Dienstvorgesetzter des Lehrpersonals mit Aufsichts- und Weisungsrecht, sofern nicht an Dekan\*innen delegiert.

(2) <sup>1</sup>Die\*Der **Kanzler\*in** obliegenden Aufgaben ergeben sich aus § 29 Abs. 2 Satz 2 und § 32 ThürHG. Hierzu zählt insbesondere die

- aktive Mitwirkung in der Kommission für Finanzen und Personalentwicklung,
- eigenverantwortliche und selbstständige Wahrnehmung der Personal-, Finanz-, Liegenschafts- und Rechtsangelegenheiten,
- Leitung der zentralen Verwaltung,
- Wirtschafts- und Personalverwaltung; in diesen Bereichen vertritt die\*der Kanzler\*in die\*den Präsidentin\*Präsidenten und die Hochschule ständig nach innen und außen,
- Erstellung der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse,
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Personalrat,
- fachliche Leitung der in ihrem\*seinem Geschäftsbereich zugeordneten zentralen Einheiten,
- Umsetzung des Qualitätsmanagements im Bereich der der Verwaltung.

(3) <sup>1</sup>Der\*Dem **Vizepräsidentin\*Vizepräsidenten für Forschung und Transfer** obliegt die eigenverantwortliche und selbstständige Wahrnehmung insbesondere folgender Aufgaben:

- aktive Mitwirkung in der Kommission für Forschung und Transfer,
- Strategien und Maßnahmen zur Förderung der Forschung,
- Strategien und Maßnahmen zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers,
- Weiterentwicklung des Forschungsprofils und der Forschungsstrukturen in Abstimmung mit den Fakultäten,
- grundsätzliche Aspekte von Forschungsinformationssystemen und Forschungsrankings,
- grundsätzliche Angelegenheiten und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- grundsätzliche Fragen zu Forschungs- und Transferangeboten für Industrie, Wirtschaft und Gesellschaft,
- Sicherstellung der Weiterbildung,
- fachliche Leitung der in ihrem\*seinem Geschäftsbereich zugeordneten zentralen Einheiten.

(4) <sup>1</sup>Der\*Dem **Vizepräsidentin\*Vizepräsidenten für Kommunikation und Kultur** obliegt die eigenverantwortliche und selbstständige Wahrnehmung insbesondere folgender Aufgaben:

- Leitung der AG Kommunikation sowie der AG Kultur,
- Strategien und Maßnahmen zur Förderung der Kommunikation und wissenschaftlichen Kultur innerhalb und außerhalb der Hochschule,
- Strategien und Maßnahmen zur Förderung der Internationalisierung der Hochschule,
- Strategien und Maßnahmen zur Förderung der Diversität,

- Strategien und Maßnahmen zur Förderung der Qualitätskultur, fachliche Leitung der in ihrem\*seinem Geschäftsbereich zugeordneten zentralen Einheiten.

(5) <sup>1</sup>Der\*Dem **Vizepräsidentin\*Vizepräsidenten für Studium und Lehre** obliegt die eigenverantwortliche und selbstständige Wahrnehmung insbesondere folgender Aufgaben:

- aktive Mitwirkung in der Kommission für Lehre und Studium,
- Vorbereitung von Entscheidungen zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
- Sicherstellung des Studiums und der Qualität der Lehre,
- fachliche Leitung der dem Geschäftsbereich zugeordneten zentralen Einheiten,
- fachliche Verantwortung zur Einhaltung der „Thüringer Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen“,
- Erteilung von Lehraufträgen,
- Umsetzung des Qualitätsmanagements im Bereich Studium und Lehre,
- Ansprechperson für die Fakultäten zu Angelegenheit von Studium und Lehre.

(6) <sup>1</sup>Die einzelnen Mitglieder des Präsidiums haben folgende Rechte und Pflichten außerdem zu beachten:

- Repräsentation der Hochschule nach innen und außen
- Vertretung und Vernetzung der Hochschule in den zugeordneten Aufgabenfeldern
- Umsetzung der im Struktur- und Entwicklungsplan sowie der in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen festgelegten Maßnahmen unter Federführung der\*des Präsidentin\*Präsidenten
- Durchführung von Maßnahmen des Qualitätsmanagements
- Verteilung und Bewirtschaftung der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel

(7) <sup>1</sup>In allen Angelegenheiten gemäß § 29 ThürHG entscheidet das gesamte Präsidium.

<sup>2</sup>Ausschreibungen von Hochschullehrer\*innenstellen und aus Haushaltsmitteln finanzierten befristeten und unbefristeten Mitarbeiter\*innenstellen (ausgenommen Studentische Assistent\*innen und Werkstudent\*innen) werden grundsätzlich gemeinsam im Präsidium beschlossen.

## § 6 Sitzungen des Präsidiums

(1) Allgemeines

<sup>1</sup>Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich und vertraulich.

<sup>2</sup>Die Sitzungen des Präsidiums finden in der Regel wöchentlich (mittwochs von 9:00-12:00 Uhr) statt.

<sup>3</sup>Für dringende Einzelfälle können außerordentliche Sitzungen einberufen werden.

<sup>4</sup>Den Vorsitz der Sitzungen des Präsidiums hat die\*der Präsident\*in.

<sup>5</sup>Sie\*Er kann sich für die Dauer der Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte von ihrer\*seiner Stellvertretung vertreten lassen.

<sup>6</sup>Das Präsidium kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

<sup>7</sup>Einmal im Monat (in der Regel am 3. Mittwoch des Monats) findet im Rahmen der Sitzung des Präsidiums eine Beratung mit den Dekan\*innen der Fakultäten statt.

<sup>8</sup>Einmal im Monat (in der Regel am 4. Mittwoch des Monats) findet im Rahmen der Sitzung des Präsidiums eine Beratung mit dem Studierendenrat sowie der Studentischen Koordination der Fachhochschule Erfurt statt.

<sup>9</sup>Die Mitglieder des Präsidiums haben die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen.

<sup>10</sup>Abwesenheiten sind gemäß § 3 Absatz 5 rechtzeitig mitzuteilen.

<sup>11</sup>Wird in einer Sitzung des Präsidiums streitig, wie eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen ist, so wird die Auslegungsfrage von der\*dem Präsidentin\*Präsidenten (im Verhinderungsfalle: von seiner\*seinem Stellvertreter\*in) entschieden.

## (2) Tagesordnung und Einladung

<sup>1</sup>Die Tagesordnung für die Sitzungen des Präsidiums werden von der\*dem Präsidentin\*Präsidenten vorgeschlagen. Der Vorschlag und die Sitzungsunterlagen werden 42 Stunden vor der Sitzung (an die Teilnehmenden) verteilt.

<sup>2</sup>Einer gesonderten Einladung bedarf es für die wöchentlichen Sitzungen nicht.

<sup>3</sup>Anträge zur vorläufigen Tagesordnung einschließlich der hierfür erforderlichen Unterlagen für die wöchentlichen Sitzungen des Präsidiums sind von den Präsidiumsmitgliedern bzw. bei der gemeinsamen Sitzung mit den Dekan\*innen von den Dekan\*innen oder bei der gemeinsamen Sitzung mit dem Studierendenrat vom Studierendenrat spätestens 48 Stunden vor der Sitzung im Sekretariat des Präsidiums schriftlich einzureichen.

<sup>4</sup>Benannte Tagesordnungspunkte muss die\*der Präsident\*in in ihren\*seinen Vorschlag aufnehmen.

<sup>5</sup>Die Einladung für außerordentliche Sitzungen hat mindestens 72 Stunden vor dem geplanten Sitzungstermin zu erfolgen, sofern keine einvernehmlich kürzere Einladungsfrist zwischen den Mitgliedern des Präsidiums vereinbart wird.

<sup>6</sup>Die Einladungen zu den Sitzungen mit den Dekan\*innen bzw. dem Studierendenrat und, wenn weitere Personen eingeladen werden, sind spätestens mit Versand der Tagesordnung (42 Stunden vor der Sitzung) an die übrigen Mitglieder des Präsidiums und Teilnehmende der Sitzung zu versenden.

<sup>7</sup>Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt.

<sup>8</sup>Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

<sup>9</sup>Anträge zu den Tagesordnungspunkten sollen folgende Angaben enthalten:

- Datum,
- Antragsteller\*in,
- Beschlussvorschlag unter Bezugnahme auf die konkrete Zuständigkeit des Präsidiums,
- Begründung,
- Angaben zur Beteiligung der zentralen Hochschulverwaltung bzw. von Einheiten der Geschäftsbereiche sowie der Hinzuziehung von Beauftragten (falls notwendig),
- Angaben zur Vorbefassung anderer zu beteiligender Gremien unter Mitteilung etwaiger Abstimmungsergebnisse (falls notwendig).

<sup>10</sup>Das Präsidium kann zur Einreichung von Tagesordnungspunkten ein verbindliches Formular vorgeben.

<sup>11</sup>Antragsberechtigt für Tagesordnungspunkte nach § 6 Abs. 2 sind die Mitglieder des Präsidiums, die Dekan\*innen und die Studierendenvertretung.

## (3) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

<sup>1</sup>Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

<sup>3</sup>Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme.

<sup>4</sup>Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

- <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die\*der Vorsitzende.
- <sup>6</sup>Im Rahmen von Entscheidungen des Präsidiums, die keine Beratung erfordern, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Präsidiumsmitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- <sup>7</sup>Dies gilt nicht für Personalentscheidungen.
- <sup>8</sup>Im Rahmen des Umlaufverfahrens ist dem Präsidium ein in einer Vorlage in Textform formulierter Beschluss vorzulegen.
- <sup>9</sup>Über den erfolgten Beschluss werden alle Präsidiumsmitglieder zeitnah durch das Sekretariat des Präsidiums informiert.
- <sup>10</sup>Der Vollzug der Beschlüsse des Präsidiums obliegt dem Mitglied, das aufgrund ihres\*seines Aufgabenbereiches zuständig ist.
- <sup>11</sup>Im Zweifelsfall entscheidet die\*der Präsident\*in über die Zuständigkeit.
- <sup>12</sup>Die Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums möglich.
- <sup>13</sup>Die vom Präsidium gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder des Präsidiums verbindlich.
- <sup>14</sup>Die\*Der Kanzler\*in kann in ihrer\*seiner Eigenschaft als Beauftragte\*r für den Haushalt Entscheidungen des Präsidiums mit aufschiebender Wirkung widersprechen.
- <sup>15</sup>Im Fall des Widerspruchs ist über die Angelegenheit in einer weiteren Sitzung des Präsidiums neu abzustimmen.
- <sup>16</sup>Kommt keine Einigung zustande, so kann die\*der Kanzler\*in den Hochschulrat anrufen.

#### (4) Teilnahme von Nicht-Mitgliedern | Ständige Gäste

- <sup>1</sup>Das Präsidium kann fallweise, für das Protokoll ständig, Nichtmitglieder an den Sitzungen teilnehmen lassen und ihnen zu bestimmten Tagesordnungspunkten Rederecht erteilen.
- <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere interne und externe Personen, die zu einzelnen Tagesordnungspunkten angehört werden sollen.
- <sup>3</sup>Als ständige, nicht stimmberechtigte Gäste nehmen an den Sitzungen des Präsidiums eine Person zur Protokollführung sowie die\*der Geschäftsführer\*in des Präsidiums teil.

#### (5) Eilentscheidungen

- <sup>1</sup>In Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Präsidiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die\*der Präsident\*in oder deren\*dessen Vertreter\*in im Amt.
- <sup>2</sup>Sie\*Er hat dem Präsidium ihre\*seine Entscheidung, die Gründe dafür sowie die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.
- <sup>3</sup>Eilentscheidungen den Haushalt betreffend, können ohne Zustimmung der Kanzlerin\*des Kanzlers oder deren\*dessen Vertreter\*in im Amt nicht getroffen werden.

#### (6) Protokoll

- <sup>1</sup>Über den wesentlichen Gang der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- <sup>2</sup>Diese muss den Ort, Beginn und Schluss der Sitzung, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- <sup>3</sup>Niederschriften werden unmittelbar nach Fertigstellung den Mitgliedern des Präsidiums als Entwurf zur umgehenden Durchsicht und Rückgabe mit eventuellen Korrekturen übersandt.
- <sup>4</sup>Der korrigierte Entwurf der Niederschrift wird jeweils in der nächsten Sitzung des Präsidiums von der\*dem Vorsitzenden zur Genehmigung aufgerufen.

<sup>5</sup>Die Niederschriften sind in der endgültigen, genehmigten Fassung von der\*dem jeweiligen Vorsitzenden der Präsidiumssitzung und von der\*dem Protokollführer\*in zu unterzeichnen (Textform und digitale Signatur sind ausreichend).

<sup>6</sup>Von der Niederschrift wird eine Urschrift für die Akten hergestellt.

<sup>7</sup>Jedes Mitglied des Präsidiums erhält eine Ausfertigung der Niederschrift zu ihrer\*seiner persönlichen Verfügung per E-Mail.

## **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Geschäftsordnung wurde vom Präsidium am 30. März 2022 beschlossen und tritt mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26. Januar 2021 (Vkbl. Nr. 87) außer Kraft.

Erfurt, den 30. März 2022

Gez. Prof. Dr. Frank Setzer  
Präsident

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Fachhochschule Erfurt,  
Präsident der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

### Redaktion:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten  
Victoria Völker, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt  
Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: victoria.voelker@fh-erfurt.de

### Gestaltung:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten  
Mailan Bui, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149 ff) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.